



GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER

Vorgeschlagene Änderungen der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V.

(in der aktuell gültigen Fassung vom 6. November 2014)

Ergänzungen sind grün gekennzeichnet, Streichungen ~~rot und durchgestrichen~~

Präambel (aktuelle Fassung, Auszug)

Die Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V., die im Jahre 1949 durch den Zusammenschluss von ab 1946 gegründeten regionalen Teilgesellschaften für das damalige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entstand, ist die Nachfolgeorganisation der Deutschen Chemischen Gesellschaft (gegründet 1867 in Berlin) und des Vereins Deutscher Chemiker (gegründet 1887 in Frankfurt am Main). Nach Auflösung der Chemischen Gesellschaft (ehemals CG der DDR) konnten deren Mitglieder ab Ende 1990 in die GDCh eintreten.

Die GDCh hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten national und international Wissenschaft auf dem Gesamtgebiet der Chemie und ihrer Teil- und Nachbardisziplinen zu fördern.

Präambel (neue Fassung, Auszug)

Die Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V., die im Jahre 1949 durch den Zusammenschluss von ab 1946 gegründeten regionalen Teilgesellschaften für das damalige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entstand, ist die Nachfolgeorganisation der Deutschen Chemischen Gesellschaft (gegründet 1867 in Berlin) und des Vereins Deutscher Chemiker (gegründet 1887 in Frankfurt am Main). Nach Auflösung der Chemischen Gesellschaft (ehemals CG der DDR) konnten deren Mitglieder ab Ende 1990 in die GDCh eintreten. **Der Name Gesellschaft Deutscher Chemiker hat historische Wurzeln und wir sind uns seiner Widersprüchlichkeit bewusst. Selbstverständlich vertritt die GDCh die Interessen aller an der Chemie Interessierten, unabhängig von ihrem Geschlecht, dem ausgeübten Beruf, ihrer Staatsangehörigkeit oder anderer Kriterien.**

Die GDCh hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von ~~parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen~~ **herkunftsbezogenen und anderen diskriminierenden** Gesichtspunkten national und international Wissenschaft auf dem Gesamtgebiet der Chemie und ihrer Teil- und Nachbardisziplinen zu fördern.

Verhaltenskodex (aktuelle Fassung, Auszug)

Die GDCh verpflichtet sich und ihre Mitglieder, für Freiheit, Toleranz und Wahrhaftigkeit in der Wissenschaft einzutreten, insbesondere das Ansehen der Chemie sowie chemisches Wissen und Können zu wahren und zu mehren. Alle GDCh-Mitglieder sind sich bewusst, dass sie als Naturwissenschaftler in besonderem Maße für die Auswirkungen ihrer beruflichen Tätigkeit auf Mensch und Natur verantwortlich sind.

Die GDCh und ihre Mitglieder unterstützen und fördern eine nachhaltige und dauerhafte Entwicklung in Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Sie handeln stets auch im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber künftigen Generationen. Sie beachten die für ihre Arbeit und deren Ergebnisse und Wirkungen geltenden Gesetze und internationalen Konventionen und stellen sich gegen den Missbrauch der Chemie, z. B. zur Herstellung von Chemiewaffen und Suchtmitteln. Bei der Erarbeitung, Anwendung und Verbreitung von chemischem Wissen sind sie der Wahrheit verpflichtet und bedienen sich keiner unlauteren Methoden.

Verhaltenskodex (neue Fassung, Auszug)

Die GDCh verpflichtet sich und ihre Mitglieder, für Freiheit, Toleranz und Wahrhaftigkeit in der Wissenschaft einzutreten, insbesondere das Ansehen der Chemie sowie chemisches Wissen und Können zu wahren und zu mehren. Alle GDCh-Mitglieder sind sich bewusst, dass sie als Naturwissenschaftler **und Naturwissenschaftlerinnen** in besonderem Maße für die Auswirkungen ihrer beruflichen Tätigkeit auf Mensch und Natur verantwortlich sind.

Die GDCh und ihre Mitglieder unterstützen und fördern eine nachhaltige und dauerhafte Entwicklung in Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt **und verpflichten sich zu Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion bei all ihren Aktivitäten**. Sie handeln stets im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber künftigen Generationen **und wissen um die Bedeutung der Chemie für den Klimaschutz und eine zukunftssichere und nachhaltige globale Entwicklung**. Sie beachten die für ihre Arbeit und deren Ergebnisse und Wirkungen geltenden Gesetze und internationalen Konventionen und stellen sich gegen den Missbrauch der Chemie, z. B. zur Herstellung von Chemiewaffen, Suchtmitteln **oder einem ökologisch unverantwortlichen Einsatz von Chemieprodukten bzw. deren Produktion**. Bei der Erarbeitung, Anwendung und Verbreitung von chemischem Wissen sind sie der Wahrheit verpflichtet, **beachten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß den Vorgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft** und bedienen sich keiner unlauteren Methoden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele (aktuelle Fassung, Auszug)

- d. Zusammenwirken der auf Spezialgebieten tätigen Wissenschaftler an Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen, in Behörden und in Industrie und Wirtschaft;

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele (neue Fassung, Auszug)

- d. Zusammenwirken der ~~auf Spezialgebieten tätigen Wissenschaftler~~ an Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen, in Behörden, Schulen und in Industrie und Wirtschaft ~~tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Lehrenden~~;

§ 3 Zweckverwirklichung (aktuelle Fassung, Auszug)

- 1. Die Satzungszwecke zur Förderung der Wissenschaft und Allgemeinheit werden im Wesentlichen verwirklicht durch:
 - a. die Zusammenarbeit der Mitglieder aus Wissenschaft, Wirtschaft und staatlichen Einrichtungen in Fachgruppen und Sektionen, Ortsverbänden und anderen Gliederungen der Gesellschaft;
 - d. die Herausgabe einer Vereinszeitschrift und von wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Zeitschriften, Berichten, Büchern und Druckschriften allein oder in Gemeinschaft mit anderen Organisationen;
 - f. die Bereitstellung und Förderung von Informationssystemen und Datenbanken;
 - j. die Kooperation mit wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielrichtung über die nationalen Grenzen hinaus, insbesondere im Publikationswesen, in der Fachinformation und zur Förderung des Studenten- und Wissenschaftleraustausches;
 - m. Förderung von Maßnahmen zur Studienreform und Akkreditierung;

§ 3 Zweckverwirklichung (neue Fassung, Auszug)

- 1. Die Satzungszwecke zur Förderung der Wissenschaft und Allgemeinheit werden ~~im Wesentlichen insbesondere~~ verwirklicht durch:
 - a. die Zusammenarbeit der Mitglieder aus Wissenschaft, Wirtschaft und staatlichen Einrichtungen in Fachgruppen ~~und Sektionen~~, Ortsverbänden, ~~dem JungChemikerForum (JCF)~~ und anderen Gliederungen der Gesellschaft;
 - d. die Herausgabe einer ~~Vereinszeitschrift~~ ~~Vereinspublikation in geeigneter Form (print, online, o. ä.)~~ und von wissenschaftlichen Veröffentlichungen, ~~Zeitschriften~~ ~~Publikationen~~, Berichten, Büchern ~~und Druckschriften in geeigneter Form (print, online, o. ä.)~~, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Organisationen;
 - f. die Bereitstellung und Förderung von ~~insbesondere digitalen~~ Informationssystemen ~~und Datenbanken~~;
 - j. die Kooperation mit wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielrichtung über die nationalen Grenzen hinaus, insbesondere im Publikationswesen, in der Fachinformation und zur Förderung des ~~Studenten- und Wissenschaftleraustausches~~ ~~Studierenden- und Wissenschaftler- bzw. Wissenschaftlerinnenaustausches~~;
 - m. Förderung von Maßnahmen zur ~~Studienreform und Akkreditierung~~ ~~Entwicklung und Qualitätssicherung von Studiengängen der Chemie und angrenzender Gebiete der Chemie~~;

§ 4 Mittel (aktuelle Fassung, Auszug)

6. Erträge aus Sondervermögen.

§ 4 Mittel (neue Fassung, Auszug)

- ~~6. Erträge aus Sondervermögen.~~
-

§ 5 Gemeinnützigkeit (aktuelle Fassung, Auszug)

6. Die Amtsträger der Gesellschaft arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Auslagenersatz.

§ 5 Gemeinnützigkeit (neue Fassung, Auszug)

6. Die Amtsträger **und Amtsträgerinnen** der Gesellschaft arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Auslagenersatz.
-

§ 6 Mitgliedschaft (aktuelle Fassung, Auszug)

2. Die Gesellschaft erstrebt zur Erreichung des Satzungszwecks auf dem Wissenschaftsgebiet der Chemie eine möglichst umfassende Mitgliedschaft der Fachkollegenschaft.
4. [...] Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands hervorragende Förderer der Chemie und der Ziele der Gesellschaft ernennen.

§ 6 Mitgliedschaft (neue Fassung, Auszug)

2. Die Gesellschaft erstrebt zur Erreichung des Satzungszwecks auf dem Wissenschaftsgebiet der Chemie eine möglichst umfassende Mitgliedschaft **der Fachkollegenschaft aus allen Fachgebieten der Chemie.**
 4. [...] Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands hervorragende Förderer **und Förderinnen** der Chemie und der Ziele der Gesellschaft ernennen.
-

§ 7 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft (aktuelle Fassung, Auszug)

2. Der Antrag wird den Mitgliedern über die Mitgliederzeitschrift bekannt gegeben.

§ 7 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft (neue Fassung, Auszug)

2. Der Antrag wird den Mitgliedern über die **Mitgliederzeitschrift** **Vereinspublikation** bekannt gegeben.
-

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft (aktuelle Fassung, Auszug)

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres kündige. Die schriftliche Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher zugegangen sein.
4. In den Fällen a) und b) wird der Ausschluß vom Ehrengericht ausgesprochen und vom Präsidenten der Gesellschaft bestätigt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft (neue Fassung, Auszug)

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft ~~zum Ende eines Kalenderjahres kündigen~~ durch **Kündigung beenden**. ~~Die schriftliche Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher zugegangen sein.~~ **Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.**
 4. In den Fällen a) und b) wird der Ausschluß vom Ehrengericht ausgesprochen und vom Präsidenten **bzw. der Präsidentin** der Gesellschaft bestätigt.
-

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder (aktuelle Fassung, Auszug)

1. Alle Mitglieder gemäß § 6 Abs. 4 a - b und Abs. 5 haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bzw. in schriftlichen Abstimmungen, Initiativrecht gemäß § 13.2, und sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen mit einer kurzen Begründung spätestens vier Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorliegen.
6. Die Amtsträger der Gesellschaft müssen Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder (neue Fassung, Auszug)

1. Alle Mitglieder gemäß § 6 Abs. 4 a - b und Abs. 5 haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bzw. in schriftlichen Abstimmungen, Initiativrecht gemäß § 13.2, und sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen mit einer kurzen Begründung spätestens **vier sechs** Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorliegen.
 6. Die Amtsträger **und Amtsträgerinnen** der Gesellschaft müssen Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein.
-

§ 10 Mitgliedsbeitrag (aktuelle Fassung, Auszug)

2. Die Höhe des Jahresbeitrags für **persönliche Mitglieder** wird jährlich auf Empfehlung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für persönliche Mitglieder gelten die in einer gesonderten Beitragsordnung nach Status festgelegten Beitragskategorien. Die Beitragsordnung ist ebenfalls von der Mitgliederversammlung jährlich zu genehmigen.
7. Die von der Verwertungsgesellschaft Wort gemäß deren Verteilungsplan auf die Mitglieder der GDCh entfallenden Ausschüttungsbeiträge sind, soweit die Mitglieder diese Beiträge nicht selbst bei der Verwertungsgesellschaft Wort durch rechtzeitige Anmeldung ihrer Werke in Empfang nehmen, zusätzliche, der GDCh unmittelbar zustehende Mitgliedsbeiträge.
8. Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag (neue Fassung, Auszug)

2. Die Höhe des Jahresbeitrags für **persönliche Mitglieder** **regelt die Beitragsordnung und die dort festgelegten Beitragskategorien.** ~~wird jährlich auf Empfehlung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für persönliche Mitglieder gelten die in einer gesonderten Beitragsordnung nach Status festgelegten Beitragskategorien.~~ Die Beitragsordnung ist ebenfalls von der Mitgliederversammlung jährlich zu genehmigen.
 - ~~7. Die von der Verwertungsgesellschaft Wort gemäß deren Verteilungsplan auf die Mitglieder der GDCh entfallenden Ausschüttungsbeiträge sind, soweit die Mitglieder diese Beiträge nicht selbst bei der Verwertungsgesellschaft Wort durch rechtzeitige Anmeldung ihrer Werke in Empfang nehmen, zusätzliche, der GDCh unmittelbar zustehende Mitgliedsbeiträge.~~
 - ~~8.7.~~ Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung **auf Empfehlung des Vorstands** die Erhebung von Umlagen beschließen.
-

§ 12 Mitgliederversammlung (aktuelle Fassung, Auszug)

2. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird von dem Präsidenten/der Präsidentin einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich, elektronisch oder über die Vereinszeitschrift. Der Präsident/Die Präsidentin leitet die Versammlung. Er/Sie kann einen Vertreter/eine Vertreterin mit der Versammlungsleitung beauftragen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig insbesondere für folgende Aufgaben:
 - 3e. Festsetzung und Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - 3f. Beschlussfassung einer Umlage für einmalige Sonderaufwendungen;
 - 3i. Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen bzw. kann dort ein anderes Mitglied vertreten. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Bericht anzufertigen, der vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 12 Mitgliederversammlung (neue Fassung, Auszug)

2. ~~Mindestens einmal~~ Einmal im Jahr ist eine **ordentliche** Mitgliederversammlung einzuberufen. Um die **barrierefreie Teilnahme** möglichst vieler Mitglieder an der Mitgliederversammlung zu ermöglichen, soll die Mitgliederversammlung in der Regel im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Online-Teilnahme können die Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Die Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich, elektronisch oder über die Vereinspublikation spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung. Sie wird von dem Präsidenten/der Präsidentin einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der **endgültigen** Tagesordnung spätestens **acht vier** Wochen vor der **Mitgliederversammlung** Versammlung schriftlich, elektronisch oder über die ~~Vereinszeitschrift~~ **Vereinspublikation**. Der Präsident/Die Präsidentin leitet die Versammlung. Er/Sie kann ~~einen Vertreter/eine Vertreterin~~ **eine andere Person** mit der Versammlungsleitung beauftragen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ~~unabhängig von der Zahl der Erschienenen~~ beschlussfähig.
 3. Die Mitgliederversammlung ist **zuständig** insbesondere, **unter Berücksichtigung von § 13 Absatz 8 dieser Satzung**, für folgende Aufgaben zuständig:
 - 3e. ~~Festsetzung und Fälligkeit des Jahresbeitrags~~; **Genehmigung der Beitragsordnung**;
 - 3f. Beschlussfassung einer Umlage für einmalige Sonderaufwendungen **auf Empfehlung des Vorstands**;
 - 3i. Wahl der Rechnungsprüfer **bzw. der Rechnungsprüferinnen**.
 4. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen bzw. kann dort ein **und nur ein** anderes Mitglied vertreten. Hierzu ist eine **schriftliche** Vollmacht **in Textform** erforderlich. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Bericht anzufertigen, der vom Präsidenten **bzw. der Präsidentin** oder dessen ~~Stellvertreter und dem Protokollführer~~ **Stellvertretung und der protokollführenden Person** zu unterzeichnen ist.
 7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ~~Der Versammlungsleiter~~ **Die Versammlungsleitung** kann Gäste zulassen.
-

§ 13 Vorstand (aktuelle Fassung, Auszug)

1. Der Vorstand soll sich aus Personen zusammensetzen, die sich durch ihre Leistungen auf dem Gebiet der Chemie hervorgetan haben, und sollte in seiner Zusammensetzung möglichst auch das Fächerspektrum der Chemie widerspiegeln. Er besteht aus 15 ordentlichen Mitgliedern, wobei zum Zeitpunkt der Wahl
- [...]
- c. Ein Mitglied wird für jeweils zwei Jahre von den Vorsitzenden der Fachgruppen und Sektionen delegiert. Direkte Wiederdelegation ist möglich.
 2. Zur Wahl von Mitgliedern des Vorstands legt der Vorstand allen wahlberechtigten Mitgliedern einen Vorschlag vor.
 3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; bei zeitlich gestaffelter Zuwahl sind auch kürzere Amtszeiten möglich. Die Amtszeit beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Direkte Wiederwahl ist einmal möglich.
 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl des entsprechenden Bereiches a) oder b) nach; ist die Kandidatenliste erschöpft, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.
 6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
 7. Der Vorstand kann anderen Personen während der gesamten oder Teilen der Amtsperiode Gaststatus (ohne Stimmrecht) im Vorstand verleihen.
 8. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung anderen Organen oder Einrichtungen der Gesellschaft vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt insbesondere über die Richtlinien für die Arbeiten der Gesellschaft gemäß § 3 und führt die Entscheidungen der Mitgliederversammlung aus.
 9. Über jede Vorstandssitzung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist den Mitgliedern des Vorstands zuzusenden. Über eine Zusendung der Abschrift, ggf. in Teilen, an weitere Personengruppen entscheidet der Vorstand. Eine vom Präsidenten genehmigte Zusammenfassung ist in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

§ 13 Vorstand (neue Fassung, Auszug)

1. Der Vorstand soll sich aus Personen zusammensetzen, die sich durch **ihre Leistungen ihr Engagement** auf dem Gebiet der Chemie hervorgetan haben, und sollte in seiner Zusammensetzung **die Diversität der Mitglieder der GDCh möglichst auch das Fächerspektrum der Chemie widerspiegeln abbilden**. Er besteht aus 15 ordentlichen Mitgliedern, wobei zum Zeitpunkt der Wahl:

[...]

- c. Ein Mitglied wird für jeweils zwei Jahre von den Vorsitzenden der Fachgruppen **und Sektionen** delegiert. Einmalige, ~~D~~ direkte Wiederdelegation ist möglich.
 2. Zur Wahl von Mitgliedern des Vorstands legt der Vorstand allen wahlberechtigten Mitgliedern einen Vorschlag vor, **der die Diversität der Mitgliedschaft möglichst abbildet und der mindestens einen Vertreter/eine Vertreterin des JungChemikerForums (JCF) enthält**.
 3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; **bei zeitlich gestaffelter Zuwahl sind auch kürzere Amtszeiten möglich**. Die Amtszeit beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres. Die gewählten Mitglieder bleiben bis **zum Amtsantritt des neuen Vorstands zur Neuwahl** im Amt. Direkte Wiederwahl ist einmal möglich.
 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, rückt **die Person der Kandidat** mit der nächsthöheren Stimmenzahl des entsprechenden Bereiches a) oder b) nach; ist die Kandidatenliste erschöpft, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied **für die verbleibende Amtsperiode bis zur nächsten Vorstandswahl**.
 6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten **bzw. der Präsidentin** den Ausschlag.
 7. Der Vorstand kann anderen Personen während der gesamten oder Teilen der Amtsperiode Gaststatus (ohne Stimmrecht) im Vorstand verleihen. **Sollte das Präsidiumsmitglied gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung kein gewähltes Mitglied des Vorstands sein, erhält diese Person während ihrer Amtsperiode Gaststatus im Vorstand (ohne Stimmrecht)**.
 8. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, **oder** Bestimmungen der Satzung **oder die Geschäftsordnung des Vorstands** anderen Organen oder Einrichtungen der Gesellschaft vorbehalten **bzw. übertragen** sind. Der Vorstand **beschließt insbesondere über die Richtlinien für die Arbeiten der Gesellschaft gemäß § 3 und führt die Entscheidungen Beschlüsse** der Mitgliederversammlung aus.
 9. ~~Über jede Vorstandssitzung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist den Mitgliedern des Vorstands zuzusenden. Über eine Zusendung der Abschrift, ggf. in Teilen, an weitere Personenkreise entscheidet der Vorstand. Eine vom Präsidenten genehmigte Zusammenfassung ist in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.~~
-

§ 14 Präsidium (aktuelle Fassung, Auszug)

1. Der für die jeweilige Amtszeit gewählte Vorstand wählt sein Präsidium, nämlich a. den Präsidenten/ die Präsidentin, b. zwei stellvertretende Präsidenten/Präsidentinnen, c. den/die Schatzmeister/in.
2. Der Präsident/die Präsidentin und seine/ihre beiden Stellvertreter werden aus den Reihen der Vorstandsmitglieder gewählt und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin beträgt zwei Jahre, die seiner/ihrer Stellvertreter ein Jahr. Eine direkte Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin ist nicht möglich. Einmalige direkte Wiederwahl eines Stellvertreters ist möglich.

§ 14 Präsidium (Vorstand gemäß § 26 BGB) (neue Fassung, Auszug)

1. ~~Der für die jeweilige Amtszeit gewählte Vorstand wählt sein Präsidium, nämlich~~ Dem Präsidium der Gesellschaft gehören an: a. ~~der den~~Präsidenten/~~oder~~ die Präsidentin, b. zwei stellvertretende Präsidenten/ bzw. Präsidentinnen, c. ~~den/der~~ Schatzmeister/~~in~~ oder die Schatzmeisterin, d. ~~der/ die unmittelbare Vorgänger/-in im Amt des/der~~Präsidenten/~~in~~ im ersten Jahr der Amtszeit des neuen Präsidenten/der neuen Präsidentin.
2. Der Präsident/~~bzw.~~ die Präsidentin und seine/~~bzw.~~ ihre beiden Stellvertreter ~~oder Stellvertreterinnen~~ werden aus den Reihen der Vorstandsmitglieder gewählt. ~~und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Ihre~~ Die Amtszeit ~~des Präsidenten/der Präsidentin~~ beträgt zwei Jahre, ~~die seiner/ihrer Stellvertreter ein Jahr.~~ Eine direkte Wiederwahl ~~des Präsidenten/der Präsidentin in dasselbe Amt~~ ist nicht möglich. ~~Einmalige direkte Wiederwahl eines Stellvertreters ist möglich.~~
4. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Abs. 1 a. bis c. bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Das Präsidiumsmitglied gemäß Abs. 1 d. ist ohne weitere Wahl ex officio Mitglied des Präsidiums und des Vorstands. Es hat beratende Funktion aber kein Stimmrecht. Ist die Person eine der stellvertretenden Präsidenten/-innen oder lehnt sie das Amt ab, bleibt die Position unbesetzt.

§ 16 Ehrengericht (aktuelle Fassung, Auszug)

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Mitgliederversammlung jährlich neu bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 16 Ehrengericht (neue Fassung, Auszug)

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Mitgliederversammlung **alle vier Jahre jährlich** neu bestellt. **Zweimalige** Wiederbestellung ist zulässig.

§ 17 Fachgruppen und Sektionen (aktuelle Fassung)

1. Zur Durchführung und Vertiefung von Arbeiten auf bestimmten Gebieten der Chemie können sich aus den Mitgliedern der Gesellschaft auf Antrag beim Vorstand der Gesellschaft Fachgruppen bilden. Sie arbeiten nach Maßgabe einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist.
2. Die Fachgruppen haben die Aufgabe, die Gesellschaft und die Gesellschaftszwecke auf ihrem Gebiet zu unterstützen und den wissenschaftlichen Gedankenaustausch auf den einzelnen Fachgebieten zu fördern.
3. Neben Fachgruppen können sich auf Antrag beim Vorstand der Gesellschaft auch Sektionen bilden, die ebenfalls nach einer zu genehmigenden Geschäftsordnung arbeiten. In Sektionen widmen sich Mitglieder der Gesellschaft fachdisziplinübergreifenden Themen.
4. Die Mitglieder einer Fachgruppe oder einer Sektion wählen jeweils einen Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Die Amtszeit beträgt höchstens vier Jahre. Eine einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig, bei kürzeren Amtszeiten auch eine weitere Wiederwahl.
5. Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung einer Fachgruppe oder einer Sektion wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt. Die Geschäftsstelle erhält jeweils eine Ausfertigung des Protokolls.
6. Die Vorsitzenden der Fachgruppen und Sektionen treffen sich mindestens einmal jährlich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zur Beratung und Koordinierung wissenschaftlicher Perspektiven und Schwerpunkte der GDCh-Arbeit. Der Präsident/Die Präsidentin kann weitere Personen als Gäste zu diesem Treffen einladen.
7. Über eine Auflösung von Fachgruppen oder Sektionen entscheidet nach Anhörung der Vorstand.

§ 17 Fachgruppen ~~und Sektionen~~ (neue Fassung)

1. Zur Durchführung und Vertiefung von Arbeiten auf bestimmten Gebieten der Chemie ~~oder zur Befassung mit fachdisziplinübergreifenden Themen~~ können sich aus den Mitgliedern der Gesellschaft ~~auf Antrag beim Vorstand der Gesellschaft~~ Fachgruppen bilden. ~~Die Gründung, Auflösung oder Umbenennung von Fachgruppen beschließt der Vorstand. Sie~~ Fachgruppen arbeiten nach Maßgabe einer Geschäftsordnung, die ~~vom Vorstand zu genehmigen mit der Geschäftsführung abzustimmen~~ ist.
2. Die Fachgruppen haben die Aufgabe, die Gesellschaft und die Gesellschaftszwecke auf ihrem Gebiet zu unterstützen und den wissenschaftlichen Gedankenaustausch ~~auf in den einzelnen Fachgebieten ihrem Themenfeld~~ zu fördern.
- ~~3. Neben Fachgruppen können sich auf Antrag beim Vorstand der Gesellschaft auch Sektionen bilden, die ebenfalls nach einer zu genehmigenden Geschäftsordnung arbeiten. In Sektionen widmen sich Mitglieder der Gesellschaft fachdisziplinübergreifenden Themen.~~
- ~~4.3.~~ Die Mitglieder einer Fachgruppe ~~oder einer Sektion~~ wählen jeweils einen Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung. ~~Die Amtszeit beträgt höchstens vier Jahre. Eine einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig, bei kürzeren Amtszeiten auch eine weitere Wiederwahl.~~
- ~~5.4.~~ Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung einer Fachgruppe ~~oder einer Sektion~~ wird ein vom Vorsitzenden ~~bzw. der Vorsitzenden~~ zu ~~unterzeichnendes genehmigendes~~ Protokoll angefertigt. Die Geschäftsstelle erhält jeweils eine Ausfertigung des Protokolls.
- ~~6.5.~~ Die Vorsitzenden der Fachgruppen ~~und Sektionen~~ treffen sich mindestens einmal jährlich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zur Beratung und Koordinierung wissenschaftlicher Perspektiven und Schwerpunkte der GDCh-Arbeit. Der Präsident/Die Präsidentin kann weitere Personen als Gäste zu diesem Treffen einladen.
- ~~7. Über eine Auflösung von Fachgruppen oder Sektionen entscheidet nach Anhörung der Vorstand.~~

§ 18 Ortsverbände und andere regionale Gliederungen (aktuelle Fassung, Auszug)

2. Die Mitglieder eines Ortsverbands wählen in einer örtlichen Zusammenkunft oder durch geheime Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Deren Amtszeit beträgt maximal vier Jahre; einmalige Wiederwahl ist möglich. Ein Protokoll der Wahl ist der Geschäftsstelle zuzustellen.
4. Auch andere GDCh-Strukturen können in besonderen Fällen regionale Gliederungen bilden.

§ 18 Ortsverbände und andere regionale Gliederungen (neue Fassung, Auszug)

2. Die Mitglieder eines Ortsverbands wählen in einer örtlichen Zusammenkunft oder durch geheime Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen einen Vorsitzenden **bzw. eine Vorsitzende** und einen Stellvertreter **bzw. eine Stellvertreterin**. Deren Amtszeit beträgt maximal vier Jahre; einmalige Wiederwahl ist möglich. Ein Protokoll der Wahl ist der Geschäftsstelle zuzustellen.
4. Auch andere GDCh-Strukturen können **in besonderen Fällen** regionale Gliederungen bilden.

§ 19 Jugendorganisation (aktuelle Fassung, Auszug)

1. Das JungChemikerForum ist die Organisation der jungen Mitglieder der Gesellschaft. In ihm koordinieren und organisieren diese ihre Aktivitäten und vertreten ihre Interessen innerhalb der Gesellschaft auf regionaler und bundesweiter Ebene.

§ 19 Jugendorganisation (neue Fassung, Auszug)

1. Das JungChemikerForum (**JCF**) ist die Organisation der jungen Mitglieder der Gesellschaft. In ihm koordinieren und organisieren diese ihre Aktivitäten und vertreten ihre Interessen innerhalb der Gesellschaft auf regionaler und bundesweiter Ebene.

§ 20 Satzungsänderung (aktuelle Fassung, Auszug)

1. Über Anträge zur Änderung der Satzung wird schriftlich abgestimmt, damit alle Mitglieder sich daran beteiligen können.
2. Die Anträge werden allen Mitgliedern mit einer Stellungnahme des Vorstands zur schriftlichen Stimmabgabe mitgeteilt.

§ 20 Satzungsänderung (neue Fassung, Auszug)

1. Über Anträge zur Änderung der Satzung wird schriftlich **oder durch vergleichbare sichere elektronische Formate** abgestimmt, damit alle Mitglieder sich daran beteiligen können.
2. Die Anträge werden allen Mitgliedern mit einer Stellungnahme des Vorstands zur **schriftlichen** Stimmabgabe mitgeteilt.

§ 22 Inkrafttreten (aktuelle Fassung, Auszug)

2. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 06. Oktober 2009 außer Kraft.

§ 22 Inkrafttreten (neue Fassung, Auszug)

2. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 06. **November 2014** ~~Oktober 2009~~ außer Kraft.